

„SächsVerf betont (...), dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.“

Quelle: Urteil des Verfassungsgerichtshofes (15.11.2013, Vf 25-II-12), C. I. 1. a

Der Gesetzentwurf erfüllt wesentliche Anforderungen des Verfassungsgerichtsurteils nicht. Er berücksichtigt nicht, dass Bildung in Sachsens freien Schulen bei Schul- und Lernmittelgeldfreiheit ermöglicht werden muss. Das bedeutet eine systematische Benachteiligung freier Schulen – öffentliche Schulen werden bevorzugt.

DER GESETZENTWURF BESEITIGT NICHT DIE SCHLECHTERSTELLUNG FREIER SCHULEN

IM VERGLEICH ZU DEN ÖFFENTLICHEN. DESWEGEN FORDERN WIR:

MITSPRACHERECHT FÜR ALLE SCHULEN



Schüler- und Elterngremien



Vertreter freier Schulen

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab, weil es keinerlei Regelungen zur Beteiligung von Vertretern freier Schulen in Schüler- und Elterngremien gibt.

Freie Schulen sind gleichberechtigter Teil des sächsischen Bildungssystems, sagen Verfassung und Urteil. Deswegen müssen und wollen demokratisch gewählte Schüler- und Elternvertreter freier Schulen in allen Gremien als gleichberechtigte Partner mitwirken. Der Gesetzentwurf bildet dieses Recht der freien Schulen überhaupt nicht ab.

FAIRE BEZAHLUNG FÜR ALLE LEHRER



Personalkosten öffentlicher allgemeinbildender Schulen

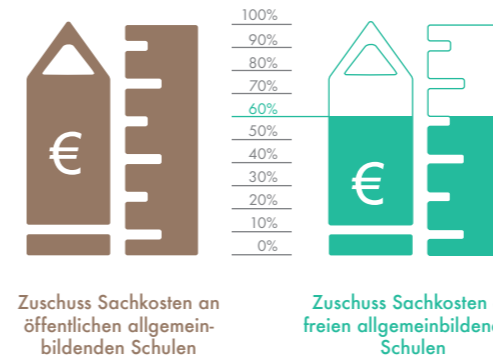


Personalkosten freier allgemeinbildender Schulen

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab, weil er freien Trägern nicht ermöglicht, ihr Personal nach Tarif zu bezahlen, und dadurch keine gleichberechtigte Arbeit freier und öffentlicher Schulen zulässt.

Im Urteil heißt es, dass kein „Vorrang des Einen oder Anderen besteht“. Der Gesetzgeber muss es ermöglichen, Schülern an freien Schulen die Schul- und Lernmittelgeldfreiheit in gleicher Weise wie an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Lehrer in Ersatzschulen leisten die gleiche Bildungsarbeit wie ihre Kollegen an öffentlichen Schulen – dann bitte aber auch zu gleichen Konditionen. Weil freie Träger durchschnittlich nur 71 Prozent der Zuschüsse für öffentliche Schulen erhalten, können sie ihre Lehrer nicht nach Tarif bezahlen – eine Benachteiligung freier Schulen!

MITTELFREIHEIT AN ALLEN SCHULEN



Zuschuss Sachkosten an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

Zuschuss Sachkosten an freien allgemeinbildenden Schulen

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab, weil er nicht alle Kosten berücksichtigt.

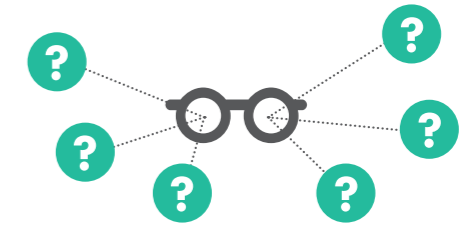
Der Gesetzentwurf sieht einen Zuschuss für Sachkosten von durchschnittlich nur 60 Prozent im Vergleich zu öffentlichen Schulen vor. Auch hier gibt es eine Bevorzugung öffentlicher Schulen – zum Nachteil freier Schulen. Gleichrangigkeit sieht anders aus. Hinzu kommt: Der Entwurf behauptet, dass die darin festgelegten Gesamtzuschüsse – selbst bei Verzicht auf Schulgeld und ohne Eigenanteil des Trägers – ausreichend seien. Dafür jedoch fehlt jeder Nachweis.

GLEICHE CHANCEN WÄHREND DER WARTEFRIST

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab, weil freie Schulen durch die Reduzierung der Zuschüsse während der Wartefrist auf Schulgeld angewiesen sind.

In den ersten drei Jahren nach Gründung einer neuen Schule erhält der freie Träger lediglich 80 Prozent der vollen jährlichen Zuschüsse. Die Hälfte davon bekommt der Schulträger sofort bei Aufnahme des Schulbetriebs. Die andere Hälfte steht ihm jedoch erst nach drei Jahren vollständig zur Verfügung. Problem: Im Gesetzentwurf gibt es keine Begründung für diese Reduzierung und Staffellung. Der Verfassungsgerichtshof betont jedoch, dass der Anspruch auf vollen finanziellen Ausgleich auch während der dreijährigen Wartefrist gilt – wenn auf Schulgeld verzichtet wird. Eine entsprechende Regelung fehlt aber im Entwurf. Freie Schulen in der Gründungsphase werden dadurch systematisch benachteiligt. Die Unterrichts- und Lernmittelgeldfreiheit lässt sich so nicht sichern.

AUFSICHT JA! UNKLARE BESTIMMUNGEN NEIN.



Wir lehnen den Gesetzentwurf ab, weil die Forderungen zur Schulaufsicht eine unkalkulierbare Hürde für die freien Schulen darstellt.

Es fehlen transparente und eindeutige Bestimmungen, welche Informationen zur Erfüllung einer wirkungsvollen Aufsicht benötigt werden. Dadurch kann den freien Schulen ein nicht vorhersehbarer Verwaltungsaufwand entstehen – mit nicht kalkulierbaren Kosten. Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls vor, dass die Schulaufsicht sämtliche schul- oder schülerbezogene Daten einsehen und vervielfältigen kann. Dies verstößt bei personenbezogenen Daten gegen das Recht von Schülern und Mitarbeitern auf informationelle Selbstbestimmung.

FAZIT: Weder die Verfassung noch das Urteil des Verfassungsgerichts sind umgesetzt. Der Entwurf verhindert die Gleichrangigkeit und weitestgehende Gleichstellung laut Urteil, freie Schulen bleiben schlechtergestellt. Ein Verzicht auf Schulgeld und faire Lehrerbezahlung nach öffentlichem Tarif sind nicht möglich. Wir fordern, den Entwurf anzupassen, so dass er dem Urteil gerecht wird und freie und öffentliche Schulen endlich gleichberechtigt behandelt werden.